

## **vida Info: Verbesserungen bei KV EU und DBO**

28. Juni 2017

### **Der KV-Abschluss 2017 für Eisenbahnen bringt auch Verbesserungen im Rahmenrecht!**

Neben den jährlichen Gehaltsverhandlungen gibt es seit zwei Jahren Gespräche zum Rahmenrecht für die aktuellen Kollektivverträge in der Eisenbahnbranche. Seit September 2016 fanden fünf Klausurtagungen der Sozialpartner zu diversen Themen im Bereich des Rahmenrechts statt. Diese ergebnis- und lösungsorientierte Arbeitsweise durch den Einsatz von gemeinsamen Arbeitsgruppen fand erstmals in dieser Form statt. Ziel war es, ein gemeinsames Bild von den Bedürfnissen und Herausforderungen der Eisenbahnbranche zu erhalten, um für die Zukunft gerüstet zu sein und Lösungen anbieten zu können.

Da sich diese Gespräche bewährt haben, werden sie bereits im Herbst 2017 fortgesetzt. Wichtigster Themenblock dabei ist vor allem die Arbeitszeit. Aber wir werden natürlich auch weiterhin auf unseren Hauptforderungen wie z. B: Einstufungen im KV bestehen und versuchen, dort weitere Annäherungen zu erzielen.

Wir konnten uns bei den vergangenen Verhandlungsrunden auf einige rahmenrechtliche Ergänzungen mit dem Sozialpartner einigen. Diese Verbesserungen sind ein erster wichtiger Schritt und ein deutliches Signal, dass auch zukünftig die Rahmenbedingungen in der Eisenbahnbranche weiter verbessert werden.

### **KV EU - Massive Verbesserung für Lehrlinge**

In seinen inhaltlichen Details macht der KV-Abschluss 2017 deutlich, dass den Sozialpartnern gerade die Ausbildung und Zukunft der Lehrlinge am Herzen liegt. Einhergehend mit einer deutlichen Anhebung wurden die Lehrlingsentschädigungen neu geregelt und somit in jeder Hinsicht massiv aufgewertet. Bisher gab es Urlaubs- und Weihnachtsgeld für Lehrlinge in eisenbahnspezifischen Lehrberufen nicht in allen Unternehmen. Die Sozialpartner haben sich darauf geeinigt, die bisherigen Regelungen zur Lehrlingsentschädigung auf Betriebsebene künftig branchenweit im Kollektivvertrag für österreichische Eisenbahnunternehmen (KV EU) zu regeln. Denn gerade in den nächsten Jahren kommt auf die rot-weiß-roten Eisenbahnunternehmen

ein Personalbedarf in Höhe von mehr als 10.000 Beschäftigten zu. Das Thema Ausbildung besitzt aufgrund seines hohen Stellenwerts innerhalb der Eisenbahnbranche in den Sozialpartner-Arbeitsgruppen absolute Priorität und wird ab Herbst umgehend weiterbearbeitet. **Die Änderungen im Lehrlingswesen finden nur auf den KV EU Anwendung!**

Alle nun folgenden Punkte werden in **beiden** gültigen Kollektivverträgen abgeändert:

- **DBO (Dienst- und Besoldungsordnung)**
- **KV-EU (Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der österreichischen Eisenbahnunternehmen)**

### **Anspruch bei Dienstverhinderung**

Im Rahmen der Verhandlungen haben die Sozialpartner im Kollektivvertrag auch Antworten auf gesellschaftliche Veränderungen erzielt. Um neuen Familienmodellen wie eingetragenen Partnerschaften oder Patchwork-Familien Rechnung zu tragen, wurde eine dringend notwendige Anpassung vereinbart: Zukünftig kann auch für Adoptiv-, Wahl- und Pflegekinder sowie für Kinder in einer eingetragenen Partnerschaft eine Dienstverhinderung in Anspruch genommen werden.

### **Vorübergehender Verwendungsgruppenwechsel**

Es gilt, die vielfältigen Berufsbilder im Kollektivvertrag aktuellen Herausforderungen anzupassen, um auf Bedürfnisse von Arbeitgebern und ArbeitnehmerInnen schneller reagieren zu können. Daher wurde von den Sozialpartnern auch beschlossen, dass bei einer kurzfristigen höheren Dienstverwendung diese künftig schon ab dem ersten Monat bezahlt wird. Rückwirkend wird auch der erste Monat in der höheren Verwendung als Zulage ausbezahlt.

### **Karenzzeiten**

Auch bei der über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Anrechnung von Karenzzeiten zeigen die Verhandlungspartner soziale Verantwortung, indem in einem ersten Schritt eine Einführung der Anrechnung dieser Zeiten auf die Entgeltfortzahlungsansprüche im Krankheitsfall und die Kündigungsfrist vereinbart wurde. Gesetzliche Karenzzeiten bis zu einem Höchstmaß von insgesamt 30 Monaten werden hier angerechnet. Karenzzeiten werden auch weiterhin ein Thema der Arbeitsgruppen bleiben!

### **Abgeltung von Zeitguthaben**

Zukünftig gebührt bei einer Kündigung durch ArbeitnehmerInnen, verschuldeter Entlassung und unberechtigtem Austritt für bestehende Zeitguthaben aus der Normalarbeitszeit kein Zuschlag mehr.

## **Sonderzahlungen**

Bei unberechtigtem Austritt beziehungsweise bei verschuldeter Entlassung stehen dem/der ArbeitnehmerIn zukünftig keine Sonderzahlungen für das laufende Kalenderjahr zu. Bereits ausbezahlte Sonderzahlungen sind entsprechend gegenzurechnen bzw. können rückgefordert werden.

## **Einstufung während der Ausbildung**

Trotz der Tatsache, dass der/die ArbeitnehmerIn während der Ausbildung nicht die volle Verantwortung trägt bzw. nicht vollwertig eingesetzt werden kann, konnten wir eine Entlohnung von mindestens 85 Prozent der geplanten Einstufung nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung verhandeln. Für neu eintretende MitarbeiterInnen gab es bislang noch keine branchenweite Regelung für die Entlohnung während der Ausbildung.

Weitere Infos zum KV-Abschluss 2017 im Internet unter [www.vida.at/kv2017](http://www.vida.at/kv2017)

***Dieser Verhandlungserfolg ist uns dank eurer Solidarität und Mitgliedschaft in der Gewerkschaft vida gelungen. Gemeinsam sind wir stark!***